

Antrag auf Eintragung eines betrieblichen Umschulungsverhältnisses im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“

Angaben Umschulender (§ 27 Abs. 1 und 2, § 28 BBiG)

Name, Vorname, ggf. Kanzlei

Kennnummer

Berufsbezeichnung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Betriebs-Nr. (§§ 18i Abs. 1, 18k Abs. 1 SGB IV)

Beschäftigtenachweis aller Mitarbeiter (Bitte Anzahl eintragen)

Vollzeit

Vollzeit

Angestellte (StB, StBv, WP)

Fachkräfte mit Hoch- oder Fachhochschulbildung

Steuerfachangestellte

Andere Fachkräfte

Bilanzbuchhalter/Steuerfachwirt

ohne Fachabschluss (mit langjähriger Tätigkeit im steuerberatenden Beruf)

Sonstige Mitarbeiter

Mitarbeiterzahl gesamt:

Angaben zum verantwortlichen Ausbilder (§§ 28 Abs.1, 30 BBiG)

Name, Vornamen

Kennnummer

Berufsbezeichnung

Anzahl Auszubildende (Stand Ausbildungsbeginn, einschl. hier beantragte Auszubildende)

AJ = Ausbildungsjahr

1. AJ:

2. AJ:

3. AJ:

Nachlehre:

Azubildende anderer Berufe:

Anzahl Umzuschulende (Stand Ausbildungsbeginn, einschl. hier beantragte Umzuschulende)

betriebliche Umzuschulende:

überbetriebliche Umzuschulende:

Die Richtigkeit der Angaben wird versichert. Änderungen werden der Berufskammer unverzüglich angezeigt.

Angaben zum betrieblichen Umzuschulenden

Name, Vornamen, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum Geburtsort männlich weiblich divers
Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort

Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort

Angaben zum betrieblichen Umschulungsvertrag

Beginn der Umschulung: Ende der Umschulung*:

* Wenn der Umschulungsvertrag nach dem 30.06.20XX endet, hat der/die Umzuschulende Anspruch auf ungekürzten Jahresurlaub (gem. § 5 Abs. 1 c BUrlG, **mindestens also auf 20 Arbeitstage im letzten Umschulungsjahr**).

Angaben zum Schulabschluss (Bitte ankreuzen und Kopie des letzten Schulzeugnisses und ggf. des Berufsabschluss beifügen!)

Hauptschulabschluss Berufsfachschule Fachabitur
Hochschulreife/Abitur Realschul- oder gleichwertiger Abschluss anderer Berufsabschluss
Sonstiges:

Der Umschulungsvertrag wird gefördert nach § von

Der Ausbildungs/-Umschulungsnachweis (§§ 3, 4) wird wie folgt geführt (Bitte ankreuzen):

schriftlich elektronisch

Hinweis: Wird der Ausbildungs/-Umschulungsnachweis schriftlich geführt, erhalten Sie bzw. haben bereits erhalten den Ausbildungsplan/Ausbildungs/-Umschulungsnachweis nebst Hinweisen zum Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zur Aushändigung an die/den Umzuschulende/-n per Post. Der elektronische Ausbildungs/-Umschulungsnachweis wird mit dem neuen Ausbildungsjahr über eine Online-Plattform geführt. Den Zugang für dieses Portal finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Stichwort „AUSBILDUNGSNACHWEISPORTAL“ oder unter der Rubrik „AUS- UND FORTBILDUNG“.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen wird verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

Umschulungsvertrag zum Steuerfachangestellten

Vereinbarung zwischen ausbildender Kanzlei und dem Umzuschulenden.

Angaben ausbildender Kanzlei

Name, Vorname, ggf. Kanzlei

Kennnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Angaben des Umzuschulenden

Name, Vornamen, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

männlich
Geschlecht

weiblich

divers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“ abgeschlossen.

§1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes „Steuerfachangestellter“ vermittelt.

§2 Dauer der Umschulung

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

Monate.

Es beginnt am und endet am .

(2) Die Umschulung wird nach dem Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum „Steuerfachangestellten“ durchgeführt. **Der Ausbildungsplan ist auf drei Jahre ausgerichtet, da dieser auch für normale Ausbildungsverhältnisse gilt.** Der Ausbildungsplan ist auf die Dauer der Umschulungsmaßnahme anzupassen. Die Ausbildungsinhalte des 1. bis 4. Halbjahres werden spätestens bis zur Zwischenprüfung vermittelt.

(3) Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(4) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (zum Beispiel längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. (Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.)

(5) Die ersten vier Monate des Umschulungsverhältnisses gelten als Probezeit. Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Für eine Kündigung des Umschulungsverhältnisses während der Probezeit gelten die Bestimmungen des § 22 BBiG.

(6) Der Umzuschulende hat keinen Anspruch darauf, die Abschlussprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Umschulungsdauer ablegen zu können; er ist an die von der Steuerberaterkammer festgelegten Prüfungstermine gebunden.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

(1) Der Umschulungsträger verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass dem Umzuschulenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Ausbildungsordnung (Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten) erforderlich sind,
2. die Berufsausbildung nach dem Ausbildungsplan (Ausbildungsrahmenplan) so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Umschulungsdauer (§ 2) erreicht werden kann,
3. selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder damit zu beauftragen und diesen dem Umzuschulenden bekanntzugeben,
4. dem Umzuschulenden vor Umschulungsbeginn das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) kostenfrei auszuhandigen, ihm Gelegenheit zu geben, das Heft während der Umschulungszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen,
5. dafür zu sorgen, dass der Umzuschulende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

(2) Der Umschulungsträger verpflichtet sich ferner,

1. den Umzuschulenden über die einschlägigen Vorschriften der §§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5; 204 StGB (Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen bzw. der Verwertung fremder Geheimnisse), der §§ 5 und 41 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis), der §§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2; §§ 53 a und 97 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmefreiheit im Strafprozess), der §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3; § 385 Abs. 2 ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess) der §§ 1 bis 8 StBerG (Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen); §§ 80 und 102 AO 1977 (Bevollmächtigte und Beistände, Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse) zu belehren,
2. den Umschulungsvertrag unverzüglich nach dessen Abschluss der Kammer zur Eintragung einzureichen und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu übernehmen,
3. der Kammer alle während der Umschulungsdauer eintretenden Änderungen des Umschulungsvertrages und eine vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
4. den Umzuschulenden zur Ablegung der Prüfung anzuhalten, ihn rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden, ihn für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen und die Kosten für die Prüfung zu übernehmen. Das Gleiche gilt für die Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, soweit der Umschulungsträger die Teilnahme verlangt,
5. dem Umzuschulenden nur solche Verrichtungen zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

(1) Der Umzuschulende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihm im Rahmen seiner Umschulung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an den Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er freigestellt wird, so insbesondere die Berufsschule zu besuchen, bei nicht bestehender Berufsschulpflicht auf Verlangen des Umschulungsträgers die Steuerfachklasse zu besuchen sowie auf Verlangen des Umschulungsträgers an Ausbildungslehrgängen und sonstigen der Umschulung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen,
3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Umschulung vom Umschulungsträger oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbilder regelmäßig vorzulegen,
5. die für die Umschulungsstätte (Ausbildungsstätte) geltende Ordnung einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
6. Unterlagen, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden. Alle schriftlichen Anweisungen, Rundschreiben, Tabellen und sonstiges dem Umzuschulenden zur Verfügung gestelltes Material bleiben Eigentum des Umschulungsträgers und sind spätestens bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses zurückzugeben.

- (2) Der Umzuschulende verpflichtet sich ferner,
1. dem Umschulungsträger die Berufsschulzeugnisse unverzüglich vorzulegen,
 2. sich zu den vorgeschriebenen Terminen den Prüfungen zu unterziehen,
 3. bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungseinrichtungen und -veranstaltungen, für die er freigestellt wurde, dem Umschulungsträger unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung einzureichen,
 4. soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich vor Beginn der Umschulung untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Umschulungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Umschulungsträger vorzulegen,
 5. keine Nebentätigkeit ohne Genehmigung des Umschulungsträgers zu übernehmen,
 6. Zuwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Umschulungsverhältnis angeboten oder gewährt werden, unverzüglich dem Umschulungsträger anzuzeigen,
 7. sich innerhalb und außerhalb der Umschulungsstätte (Ausbildungsstätte) anständig und ordentlich zu verhalten.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht des Umzuschulenden

- (1) Der Umzuschulende verpflichtet sich, über die Vorgänge, die ihm in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Umzuschulende darf ohne ausdrücklichen Auftrag des Umschulungsträgers keinerlei Schriftstücke, insbesondere keine Handakten oder Urkunden, Abschriften oder Fotokopien an sich nehmen oder an Dritte herausgeben.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses.

§ 6 Regelmäßige tägliche Umschulungszeit

- (1) Die regelmäßige Umschulungszeit beträgt zum Zeitpunkt des Beginns der Umschulung an den
Tagen Montag bis Freitag jeweils Stunden, am Samstag Stunden.
- (2) Der Umzuschulende besucht die Berufsschule in

§ 7 Vergütung

(Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßnahme der einschlägigen rechtlichen Vorschriften je nach Höhe angerechnet.)

- (1) Die Vergütung beträgt monatlich brutto
- € im 1. Umschulungsjahr
- € im 2. Umschulungsjahr
- € ggf. im 3. Umschulungsjahr

Die Vergütung erfolgt über den Kostenträger (Sichtvermerkt Seite 6 beachten!):

- (2) Der Umschulungsträger gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Dieser Vertrag ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.
- (2) Die Vertragsschließenden erhalten je eine Vertragsausfertigung.
- (3) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen des § 11 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Umzuschulender

Sichtvermerk des Kostenträgers

(Stempel und Unterschrift oder Bescheidkopie beifügen)

Unterschrift Umschulender/Umschulungsträger

Leipzig, den

Dienststempel

Auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen wird verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.